

Bauvorhaben Kultur- und Sportquartier Westend in Plankstadt (BW)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der Gemeindeverwaltung Plankstadt

Stand: April 2022

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
2. MATERIAL UND METHODE	4
3. UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
3.1. Flächennutzungsplan	6
3.2. Landschaftsplan	6
3.3. Derzeitiger Planungsstand	6
4. WIRKFAKTOREN	6
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
5. ERGEBNISSE	8
6. MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG ZUM AUSGLEICH UND ZUM ERHALT DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION	13
6.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich	13
6.2. Maßnahmenempfehlungen zum Erhalt der ökologischen Funktion und des günstigen Erhaltungszustandes (FCS)	14
7. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE	15
8. FORMBLÄTTER ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	19
9. FAZIT	26
10. LITERATUR	27
11. BILDDOKUMENTATION	29

1. Einleitung und Fragestellung

Die Gemeinde Plankstadt plant die Entwicklung des „Kultur- und Sportquartier Westend“ auf dem Gelände der alten Mehrzweckhalle und angrenzender Ackerflächen. Das Institut für Faunistik wurde mit der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange und der Erstellung eines Fachbeitrags beauftragt.

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Material und Methode

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 23.02.2021 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Kartenauszüge FNP, LNP Planzeichnung v. 24.10.2019 und 11.10.2021 (Schöffler Architekten/Stadtplaner)
- Auswertung Grundlagenwerke und Gutachten
- Übersichtsbegehung am 23.02.2021
- Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW für allgemeine Informationen über das potentielle Artenspektrum

- Erfassungszeiten Fledermäuse: Schwärmkontrollen 12.05. ab Sonnenuntergang und 19.06.2021 vor Sonnenaufgang, Einsatz einer Horchbox (SM2 BAT+) 30.05. – 08.06.2021. Hilfsmittel: EM 3+-Bat Detektor, Bresser Nachtsichtgerät
- Erfassungszeiten Vögel: 14.04., 26.04., 03.05., 22.05., 02.06. und 14.06.2021. Hilfsmittel Fernglas 8 x 50
- Erfassungszeiten Reptilien: 23.04., 31.05., 14.06. und 24.06.2021

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von etwa 4,3 ha und befindet sich isoliert zwischen der Jahnstraße im Norden, dem Westend im Osten und der B535 im Westen (Abb. 1). Die umgebenden, unverbauten Flächen werden noch landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt ein ehemaliger Feldgarten an das Plangebiet. Westlich und südlich um die Mehrzweckhalle befindet sich ein Park mit Rasenflächen, Einzelbäumen und Hecken. Östlich angrenzend liegen die Stellplätze, die mit Pflanzungen unterteilt sind.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 224 „Neckar-Rheinebene“ und zur Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebiets „Kultur- und Sportquartier Westend“ in Plankstadt (BW). (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

3.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom Februar 2020 weist den überplanten Bereich als Kultur- sowie Sport- und Freizeitfläche aus.

3.2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan in der Fassung vom August 1999 (<http://www.nachbarschaftsverband.de>) ordnet die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ein, die als Bereich für Freizeitgestaltung und Erholung im Verdichtungsraum bedeutsam ist. Im Konfliktplan wird der Bereich als innerörtliche / örtlich bedeutsame Freiraumzäsur ausgewiesen.

3.3. Derzeitiger Planungsstand

Der östliche Teil der alten Mehrzweckhalle soll zurückgebaut werden. Eine neue Halle soll südlich auf dem jetzigen Parkgelände entstehen. Der rückgebaute Hallenteil und die bestehenden Stellplätze sollen Raum für eine neue Wohnbebauung frei machen, die sich entlang der Straße Westend nach Süden fortsetzt.

4. Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von etwa 4,3 ha. Davon sind bereits knapp 1,3 ha versiegelt. Demnach werden etwa 3,1 ha an unversiegelter Fläche neu überplant bzw. der Natur entzogen und stehen als Lebensraum für heimische Tierarten nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung (Abb. 2).

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase ist mit Maschinenlärm und Bautätigkeiten zu rechnen. Heimische Tier- und Vogelarten werden das Gebiet daher weitgehend meiden. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe der Bundesstraße und der bestehenden Bebauung ist jedoch eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen, dem Einsatz von Maschinen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen. Durch das Vorhaben gehen Lebensstätten für heimische Tierarten verloren, Tiere können verletzt oder getötet werden.

Flächenberechnungen		
Geltungsbereich gesamt	ca. 43.122 qm	100 %
Verkehrsfläche gesamt	ca. 4.368 qm	10,1 %
Stellplätze	ca. 1.950 qm	4,5 %
Öff. Fuß- und Radwege	ca. 1080 qm	2,5 %
Öff. Grünfläche gesamt	ca. 4.932 qm	11,5%
Öff. Sportplatz	ca. 940 qm	2,2 %
Nettobauland gesamt	ca. 29.852 qm	69,2 %
Nettobauland ohne MZH	ca. 19.240 qm	44,6 %

Abb. 2: Vorläufige Flächenberechnung der Planung Stand 11.10.2021 (Quelle: Schöffler Architekten/Stadtplaner). Nicht berücksichtigt sind bereits versiegelte Flächen.

4.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Je nach Art und Weise der Bebauung kann es zu einer Kulissenbildung kommen, die für Offenlandarten über die Grenzen der Bebauung hinaus wirkt. So meiden z. B. Feldlerchen vertikale Strukturen in Abständen von 50 bis 100 m. Aufgrund der Kulissenwirkung der bestehenden Bebauung sowie der vorhandenen Gehölze und der angrenzenden Verkehrswege ist jedoch eine hohe Vorbelastung in diesem Kontext vorhanden und daher eine ungeeignete Habitatausstattung für Bodenbrüter gegeben. Ebenso kann es durch Straßenbeleuchtung zu Lichtimmissionen kommen, die bei nachtaktiven Arten, wie z. B. Fledermäusen, zu einer Meidung angrenzender Lebensräume führen können. Durch das Bauvorhaben werden zudem die südlich gelegenen Ackerflächen vollständig isoliert.

4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die künftige Nutzung als Kultur- und Sportquartier, sowie Wohngebiet mit Pflegeheim wird es zu einer erhöhten Präsenz von Menschen und deren Tätigkeiten kommen. Dies birgt ein gewisses Störungspotential für heimische Tierarten und kann zur Meidung oder Vergrämung führen. Aufgrund der Lage zur Bundesstraße, bestehenden Bebauung und bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch eine Vorbelastung gegeben. Bei Tierarten, die synanthrop im Siedlungsbereich leben, ist zudem eine geringere Stömpfindlichkeit und höhere Adaption gegenüber menschlichen Aktivitäten voranzusetzen.

Auch die Verkehrsbelastung wird durch den Lieferverkehr sowie die Kundenpräsenz zunehmen. Es gibt leider kaum Untersuchungen zum spezifischen Kollisionsrisiko für heimische Tierarten. Bei Fledermäusen wird z. B. bei einem Verkehrsaufkommen von ≤ 5000 Kfz/24h eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von ≤ 50 km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN

2011). Auch wird durch das Bauvorhaben für synanthrop lebende Tierarten keine wirklich neue Situation geschaffen, da im siedlungsnahen Bereich eine Vielzahl von Straßen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität existiert, an welche diese Artengemeinschaft adaptiert ist.

Tab. 1: Wirkfaktoren des Bauvorhabens „Kultur- und Sportquartier Westend“ in Plankstadt sowie deren Konfliktpotenzial.

Wirkfaktor	Erläuterung	Dauer	Konflikt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten
Störungen	bau- und betriebsbedingt durch Einsatz von Maschinen	temporär während Bauphase, dauerhaft während Betriebsphase	gering durch bestehende Nutzung, Präsenz v. Menschen und Verkehr
Lärmimmissionen	bau-, anlagen- und betriebsbedingt	temporär während Bauphase und dauerhaft durch Betrieb	gering aufgrund bestehender Vorbelastung durch Ackerbau, Bestand und Straßennähe.
Lichtimmissionen	anlagen- und betriebsbedingt	dauerhaft	mittel Vergrämung lichtempfindlicher Fledermausarten.
Flächenverlust	bau- und anlagenbedingt	dauerhaft	hoch durch den Verlust als Bruthabitat und Lebensraum der Mauereidechse
Barrierewirkung	anlagen- und betriebsbedingt	Dauerhaft	hoch durch Isolierung der südlichen gelegenen Freiflächen

5. Ergebnisse

Allgemeines

Das Plangebiet erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine ökologische Funktion als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und Reptilien. Es ist unter Vorbehalt der Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Fledermäuse

Die wenig beleuchteten rückwärtigen Gehölzbestände und Saumstrukturen im Plangebiet erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Insgesamt konnten vier Arten festgestellt werden (Tab. 2). Das Gebäude der Mehrzweckhalle bietet nur ein sehr geringes Quartierpotential. Es besteht aus glatten Betonelementen, die im Bereich der Dachverblechung mit Eternitplatten ausgestattet sind. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten an den Bestandsgebäuden kann ausgeschlossen werden, da die abendlichen und morgendlichen Schwärmkontrollen keine Hinweise lieferten. Ebenso gibt es keine Quartierbäume in Plangebiet.

Tab. 2: Liste der im Plangebiet „Kultur- und Sportquartier Westend“ in Plankstadt nachgewiesenen Fledermausarten, deren Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname deutsch	Artname wiss.	RLD	RLBW	FFH	FFH-Erhaltungszustand BW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	grün (günstig)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	i	IV	grün (günstig)
Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2-V	1-3	IV	grün (günstig) - gelb (ungünstig- unzureichend)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	grün (günstig)

RL = Rote Liste, D = Deutschland, BW = Baden-Württemberg 2001, FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie,

0 = ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten (rar)

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

i = gefährdete wandernde Art

V = Vorwarnliste

D = Daten ungenügend

* = ungefährdet

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Nach Abschluss der Bebauung lassen sich entsprechende Strukturen ersetzen bzw. neu anlegen.

Brutvögel

Insgesamt wurden 25 Vogelarten im Plangebiet registriert, von denen 10 Arten als Brutvögel eingestuft wurden (Tab. 3).

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch das Vorhaben für **Frei- und Gebüschbrüter** im Bereich der Gehölzbestände und Saumstrukturen, sowie für **Gebäudebrüter** an der alten Mehrzweckhalle.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für die bodenbrütende **Feldlerche** besteht nicht. Nach Abzug der Mindestabstände für die Meidung bestehender vertikaler Kulissen und Wege durch die Feldlerche bleiben keine Flächen für ein Bruthabitat im gesamten Gebiet übrig (HENNING et al. 2003, OPPERMANN et al. 2008, Abb. 3).

Das ebenfalls am Boden brütende **Rebhuhn** benötigt 3 - 7 ha an Reviergröße (ŠÁLEK ET AL. 2004, BUNER 2008) und legt seine Nester an Feldrainen, Gehölzrändern und Gräben an. Das Plangebiet besitzt durch seine isolierte Lage keine Eignung für diese Art.

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle vorgenannten Vogelarten bzw. Gilden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des

Bundesnaturschutzgesetzes). Allerdings gilt es vorab festzustellen, ob es sich um essentielle Habitatelemente handelt, deren Verlust zu einem Funktionsverlust benachbarter Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.

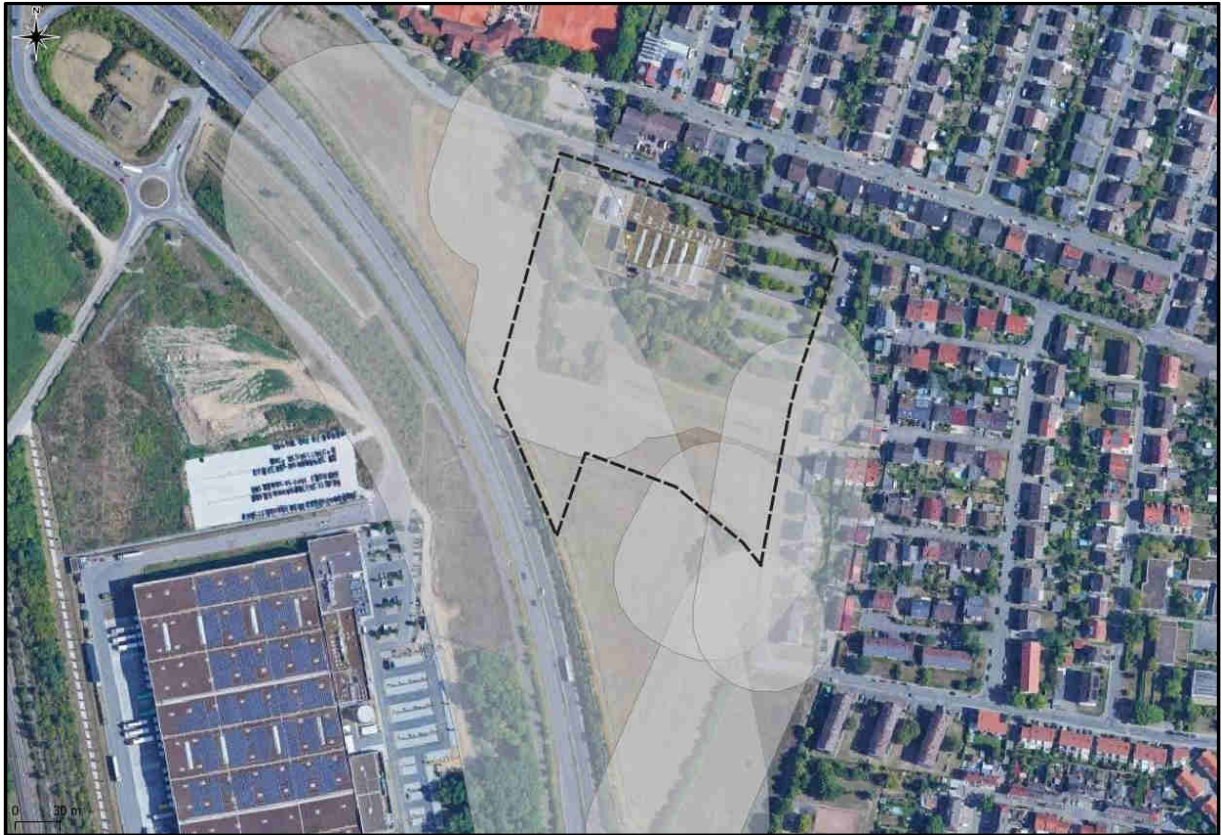


Abb. 3 : Pufferanalyse zur Eignung des Plangebiets (gestrichelt) als Bruthabitat für die Feldlerche. Meidungsabstände 50 m von Gehölzsäumen und 100 m von hohen Kulissen (Wall der B 535). Die Fläche wird vollkommen überdeckt und ist damit nicht als Bruthabitat geeignet.

Tab. 3: Liste der im Plangebiet „Kultur- und Sportquartier Westend“ in Plankstadt nachgewiesenen Vogelarten, deren Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Einstufung als Brutvogel (K. E. = keine Einstufung möglich).

Spezies	Rote Liste BRD	Rote Liste BW	Häufigkeit	Beobachtungsform	Brutvogel	Brutökologie
<i>Accipiter gentilis</i> , Habicht			einmalig	Sichtnachweis	nein	
<i>Aegithalos caudatus</i> , Schwanzmeise			einmalig	Sichtnachweis	K. E.	
<i>Apus apus</i> , Mauersegler		Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Sichtnachweis	nein	
<i>Carduelis cannabina</i> , Bluthänfling	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 2 - stark gefährdet	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	nein	
<i>Carduelis chloris</i> , Grünfink			mehrfach	Sichtnachweis	K. E.	
<i>Columba livia</i> , Stadttaube		Neozoon	einmalig	Sichtnachweis	nein	
<i>Columba palumbus</i> , Ringeltaube			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Freibrüter
<i>Corvus corone</i> , Rabenkrähe			regelmäßig	Sichtnachweis	ja	Freibrüter
<i>Dendrocopos major</i> , Buntspecht			einmalig	Sichtnachweis	nein	
<i>Emberiza citrinella</i> , Goldammer			mehrfach	Sichtnachweis	nein	
<i>Garrulus glandarius</i> , Eichelhäher			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	K. E.	
<i>Hirundo rustica</i> , Rauchschwalbe	Kat. 3 - gefährdet	Kat. 3 - gefährdet	einmalig	Sichtnachweis	nein	
<i>Luscinia megarhynchos</i> , Nachtigall			regelmäßig	nur Hörnachweis	ja	Freibrüter
<i>Parus caeruleus</i> , Blaumeise			regelmäßig	Sichtnachweis	ja	Höhlenbrüter
<i>Parus major</i> , Kohlmeise			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Höhlenbrüter
<i>Passer domesticus</i> , Haussperling	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Höhlenbrüter
<i>Phoenicurus ochruros</i> , Hausrotschwanz			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Halbhöhlenbrüter
<i>Pica pica</i> , Elster			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	K. E.	
<i>Phylloscopus collybita</i> , Zilpzalp			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Bodenbrüter
<i>Psittacula krameri</i> , Halsbandsittich		Neozoon	einmalig	Hör- & Sichtnachweis	nein	
<i>Streptopelia decaocto</i> , Türkentaube			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	K. E.	
<i>Sturnus vulgaris</i> , Star	Kat. 3 - gefährdet		mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	K. E.	
<i>Sylvia atricapilla</i> , Mönchgrasmücke			regelmäßig	nur Hörnachweis	ja	Freibrüter
<i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	K. E.	
<i>Turdus merula</i> , Amsel			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja	Freibrüter

Reptilien

Das Vorkommen der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) ist im Rahmen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ bereits belegt. Die Art kommt ebenfalls an den Grünflächen rund um die Mehrzweckhalle und den Stellplätzen vor (Abb. 4, Tab. 4). Setzt man den Korrekturfaktor 4 an (LAUFER 2014), so ist mit mindestens 48 adulten Mauereidechsen nur im Plangebiet zu rechnen.

Tab. 4: Übersicht über die Anzahl nachgewiesener Mauereidechsen im Plangebiet und dessen Umfeld

Termin	adult	subadult	innerhalb Plangebiet (Adulti)	Gesamt
23.04.21	1	3	4 (1)	4
31.05.21	9	3	11 (9)	12
14.06.21	19	2	13 (11)	21
24.06.21	14	1	14 (12)	15



Abb. 4: Nachweise von Mauereidechsen im und um das Plangebiet „Kultur- und Sportquartier Westend“.

Tab.5: Durch das geplante Bauvorhaben „Kultur- und Sportquartier Westend“ in Plankstadt sind folgende Arten bzw. Artengruppen betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Fledermäuse	FFH-RL Anhang II + IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Jaghabitaten	Baumbestände, und Hecken	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen, anlagenbedingt durch Kulissenbildung, betriebsbedingt durch Störungen
Vögel	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baumbestände, und Hecken	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen, anlagenbedingt durch Kulissenbildung, betriebsbedingt durch Störungen
Reptilien	FFH-RL Anhang IV BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Gut besonnte Bereiche entlang der Pflanzungen	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung, betriebsbedingt durch Störungen

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
 FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010
 BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

6. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung zum Ausgleich und zum Erhalt der ökologischen Funktion

6.1. Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Infolge des Verlusts und der Beeinträchtigung von Flächen von weitgehend geringer Bedeutung sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie auf Grund der Vorbelastung des Gebietes in der Summe als **gering** einzustufen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und zum Ausgleich (A) **werden** durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- (V) Rodung von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1, 1-3 BNatSchG.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich der **Mauereidechsenvorkommen** während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind die Eidechsen im Plangebiet abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat (s. u.) umzusiedeln.

- (A) Eingrünung und Bepflanzung mit heimischen Sträuchern gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für heimische **Vogelarten** und Jagdhabitats für **Fledermäuse**
- (A) Ersatzpflanzungen von 46 heimischen Bäumen Im Teilgebiet 1 gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten und Jagdhabitats für **Fledermäuse** durch notwendige Baumfällungen.
- (M3) Pflanzung von 11 heimischen Bäumen entlang der B 535 als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten durch notwendige Baumfällungen
- (A) Pflanzung von 39 heimischen Bäumen auf den privaten Grundstücken gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten durch notwendige Baumfällungen
- (A) Pflanzung von 12 Bäumen auf der öffentlichen Grünfläche gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten durch notwendige Baumfällungen
- (A) Pflanzung von 4 Bäumen am Spielplatz gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten durch notwendige Baumfällungen
- (M2) Herstellung einer blütenreichen Wiesenansaat/Saumvegetation gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, im Bereich der öffentlichen Grünfläche als insektenreiches Nahrungshabitats für Vögel und Fledermäuse
- (A) Installation von 5 Halbhöhlenkästen und 5 Höhlenkästen (z. B. <https://www.vivara.de>, Nistkasten Sperling mit drei Nistplätzen zu 34,99/Stück und Nistkasten Stockholm halboffen zu 8,99/Stück oder ähnliche Produkte bei <https://www.schweglershop.de>) als Ausgleich für den Verlust an Nistmöglichkeiten für **Höhlenbrüter** an Bäumen und Gebäuden des Kultur- und Sportquartiers, und auf öffentlichen Grünflächen. Ökologische Begleitung der Maßnahme zum Nachweis der Nutzung der Nistkästen für drei Jahre nach der Installation (3-4 Termine/annum).

6.2. Maßnahmenempfehlungen zum Erhalt der ökologischen Funktion und des günstigen Erhaltungszustandes (FCS)

- Gestaltung oder Aufwertung eines 4.000 m² großen Ersatzhabitats auf Flurstück 6035 (Gemarkung 3080, Plankstadt, Maßnahme E4) für **Mauereidechsen** wie folgt (vgl. Laufer 2013):
 - 15-20 % Sträucher
 - 5-10 % Brachflächen (Stauden, Altgras)

15-20 % dichtere Ruderalvegetation

50-60 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat

5-10 % Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.).

Entwicklungszeit bei Neuanlage 1- 3 Jahre

Einzäunung der Fläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben.

Jährliches Monitoring für 5 Jahre (3-4 Begehungen/annum)

Da sich die Fläche nicht mehr im räumlichen Kontext zum Ursprungsvorkommen befindet, sondern ca. 3 km entfernt, ist die Maßnahme als FCS-Maßnahme einzustufen.

7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich wird für folgende Arten und Artengruppen die **Relevanzschwelle** nicht erreicht.

Haselmaus

Die Haselmaus benötigt strauch- und gebüschreiche Strukturen vornehmlich in lichten Laubwäldern, kommt aber auch in Feldhecken, Gärten und Parkanlagen vor (SCHLUND 2005). Die isolierte Lage des Plangebiets sowie die fehlende Anbindung an Waldgebiete machen ein Vorkommen unwahrscheinlich. Die Art kommt folglich im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Feldhamster

Der Rhein-Neckar-Kreis zählt zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Baden-Württemberg. Die Art hat allerdings seit den 1970er Jahren massive Bestandseinbrüche und Lebensraumverluste erlitten. Die nächsten bekannten Vorkommen liegen allesamt auf der Gemarkung der Stadt Mannheim östlich von Seckenheim. Eine Besiedelung von diesen Vorkommen aus ist für die Art mit der Überwindung zahlreicher Raumwiderstände (Siedlungen, Verkehrswege) verbunden. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen. Die Art kommt folglich im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Fledermäuse

Die wenig beleuchteten rückwärtigen Gehölzbestände und Saumstrukturen im Plangebiet erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Quartierbäume existieren im Baumbestand nicht. Insgesamt konnten vier Arten festgestellt werden. Das Gebäude der Mehrzweckhalle bietet nur ein sehr geringes Quartierpotential. Es besteht aus glatten Betonelementen, die im Bereich der Dachverblechung mit Eternitplatten ausgestattet sind. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten an den Bestandsgebäuden kann ausgeschlossen werden, da die abendlichen und morgendlichen Schwärmkontrollen keine Hinweise lieferten. Da die Planung eine umfängliche Begrünung und Baumpflanzungen vorsieht, entstehen wieder potentielle Jagdbereiche, so dass diese ökologische Funktion wiederhergestellt werden kann. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen zudem nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich.

Brutvögel

Für die Gilde der **Gebüsch- und Baumbrüter** kann eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben, vorbehaltlich der Durchführung der unter 6. genannten Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und zum Ausgleich ausgeschlossen werden, da nur wenige Nistmöglichkeiten betroffen sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets erfüllt für diese Arten eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat und weniger als Fortpflanzungsstätte. Da die Planung eine umfängliche Begrünung und Baumpflanzungen vorsieht, entstehen wieder potentielle Nahrungshabitate, so dass diese ökologische Funktion wiederhergestellt werden kann. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 6.1. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Die Gilde der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** ist vorbehaltlich der Durchführung der unter 6. genannten Maßnahmenempfehlungen durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Im Siedlungsraum ist in der Regel mit ubiquitären und häufigen Arten zu rechnen, deren Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering zu werten ist. Das Plangebiet erfüllt für diese Arten eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat. Brutnachweise am Bestandsgebäude gab es keine, was auch durch die Sanierungsarbeiten an einem Teil der Mehrzweckhalle begründet sein könnte. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist folglich nicht ableitbar. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Halle ein gewisses, wenn auch geringes Potential an Brutmöglichkeiten in anderen Jahren bietet. Daher ist es, im Sinne einer naturschutzrechtlichen Kompensation gerechtfertigt, ein Angebot von Nistkästen bereit zu stellen. Anzahl und Höhe bemessen sich folglich nicht an der Zahl unmittelbar beeinträchtigter Brutplätze. Da die Planung eine umfängliche Begrünung und Baumpflanzungen vorsieht, entstehen wieder potentielle Nahrungshabitate, so dass diese ökologische Funktion wiederhergestellt werden kann. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen nicht zwingend den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Allerdings liegt ein Verbotstatbestand vor, wenn durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdbereichen die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann (vgl. LANA 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine vertiefende Betrachtung und Einzelfallprüfung ist unter Einhaltung der unter 6.1. genannten Maßnahmen jedoch nicht erforderlich.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

Insekten

Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen für unwahrscheinlich erachtet.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen der Weinbergschnecke (FFH-Richtlinie, Anhang V) ist zu rechnen. Der Erhaltungszustand der Art wird in Baden-Württemberg jedoch als günstig eingestuft, so dass eine Bestandsgefährdung durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird durch fehlende Standorteigenschaften ausgeschlossen.

8. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kultur- und Sportquartier Westend.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Städtebauliche Studie zum Bebauungsplan „Kultur- und Sportquartier Westend „ in Plankstadt. v. 11.10.2021

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist als ursprünglich südeuropäische Art in Baden-Württemberg vor allem am Oberrhein, dem Neckarraum sowie Strom- und Heuchelberg als auch am Hochrhein und Schwarzwald bis in Höhen von etwa 800 m ü. NN verbreitet (Laufer 2013).

Maße und Zahlen

Gesamtlänge: max. 22,5 cm (ca. 15 cm Schwanzlänge)

Gewicht: max. 10 g

Lebenserwartung: max. 9 - 10 Jahre

Lebensraum

Mauereidechsen bevorzugen südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen. Wichtig sind immer Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnplätze. Sie gilt als Charakterart von Weinberglagen sowie mittlerweile auch Güterbahnhöfen und Bahnstrecken (Laufer 2013). Mauereidechsen sind Nahrungsopportunisten und fressen alles, was sie bekommen können, hauptsächlich Insekten, Spinnen, Asseln und Würmer, selbst eigene Jungtiere oder die anderer Eidechsenarten. Auch pflanzliche Kost (z.B. Weintrauben oder andere Früchte) wird in geringem Umfang genommen (www.lfu.bayern.de). Jagdhabitats sind vegetationsreiche Mauern oder Stauden- und Gehölzsäume sowie Brachflächen.

Lebensweise

Mauereidechsen sind normalerweise von Oktober/November bis März oder Anfang April in Winterruhe; einzelne Beobachtungen aktiver Mauereidechsen sind an Schönwetterperioden auch im Winterhalbjahr möglich. Die Männchen erscheinen dann im Frühling etwa 2 Wochen vor den Weibchen. Einige Wochen danach beginnt die Paarungszeit mit heftigen Kämpfen und wilden Verfolgungsjagden zwischen den männlichen Rivalen. Die Eiablage findet etwa einen Monat nach der Befruchtung statt. Jedes Weibchen produziert pro Jahr 2-3 Gelege, je nach Alter mit 2-10 Eiern, die sie in kleinen Höhlen am Ende eines 10-20 cm langen, selbstgegrabenen Ganges ins lockere Erdreich legt, in Mauerspalten oder unter Steine am Boden. Je nach Witterung schlüpfen die Jungtiere nach 6-11 Wochen, d. h. zwischen Ende Juli bis Anfang September. Die Tiere werden im zweiten Lebensjahr geschlechtsreif und durchschnittlich 4 bis 6 Jahre, maximal 10 Jahre alt. Die bevorzugte Körpertemperatur liegt um 33°C. Sind die bodennahen Temperaturen deutlich höher, suchen die Tiere kühlere Orte auf. Tieferer Umgebungstemperaturen versuchen sie mit häufigem Sonnenbaden zu kompensieren, vorzugsweise von einem erhöhten Punkt aus oder an einer Stelle, von wo aus die nähere Umgebung überblickt werden kann. Bei Gefahr flüchten sie blitzschnell in die nächste Spalte, um kurze Zeit darauf wieder ihren Sonnenplatz einzunehmen. Während sie im Frühling und Herbst ganztägig aktiv sind, sucht man sie an heißen Sommertagen vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein oft vergebens. Fällt die Temperatur unter 15° C, so suchen sie Schutz in ihrem Versteck. Ein Tier benötigt etwa 25 qm, wobei sich die Reviere verschiedener Tiere stark überlappen können.

(Quelle: www.lfu.bayern.de)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Tiere kommen entlang der gut besonnten Grünanlagen der Mehrzweckhalle vor.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen. (Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Art ist im Rhein-Neckar-Kreis häufig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Kreisebene kann daher als gut eingestuft werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.



Mauereidechsenfunde im und um das Plangebiet.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Planung werden baubedingt die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten rund um die Mehrzweckhalle zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Planung werden baubedingt die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch essentielle Teilhabitate rund um die Mehrzweckhalle zerstört.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Planung entfallen baubedingt die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig, so dass Störungen nicht mehr zur Wirkung kommen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Durch die Planung werden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Termine der Reptilienerfassung: 23.04., 31.05., 14.06. und 24.06.2021

Städtebauliche Studie zum Bebauungsplan vom 11.10.2021

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Durch die Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch essentielle Teilhabitate rund um die Mehrzweckhalle zerstört. Die angrenzenden Bauvorhaben und Planungen schränken den verfügbaren Lebensraum weiter ein. Es besteht die (geringe) Möglichkeit, dass nach Abschluss aller aktuellen und geplanten Vorhaben in diesem Bereich ein Rückbesiedelung, in zur Zeit noch nicht näher definierbare Habitate erfolgt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(FCS) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- Gestaltung eines Ersatz-/Erweiterungshabitats für **Mauereidechsen** von etwa 4.000 m² auf Flurstück 6035 (Maßnahme E4), der Gemarkung 3080, Plankstadt, wie folgt (vgl. Laufer 2014):

- o 15-20 % Sträucher
- o 5-10 % Brachflächen (Stauden, Altgras)
- o 15-20 % dichtere Ruderalvegetation
- o 50-60 % lückige Ruderalvegetation auf grabbarem Substrat
- o 5-10 % Sonnplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel, Sandlinsen, Totholzhaufen etc.).
- o Entwicklungszeit bei Neuanlage 1- 3 Jahre
- o Einzäunung der Fläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben.

Jährliches Monitoring für 5 Jahre (3-4 Begehungen/annum)

Da sich die Fläche nicht mehr im räumlichen Kontext zum Ursprungsvorkommen befindet, sondern ca. 3 km entfernt, ist die Maßnahme als FCS-Maßnahme einzustufen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Flurstück 6035, Gemarkung 3080, Plankstadt, Maßnahme E4

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Durch das Vorhaben gehen die Lebensstätten vollständig verloren. Es wurde vorab mit der Gemeinde geprüft, ob Ersatzhabitate im räumlichen Kontext im Sinne einer CEF-Maßnahme möglich sind. Dies wurde seitens der Gemeinde verneint, da die Flurstücke südlich des Geltungsbereichs für weitere städtebauliche Entwicklungen herangezogen werden sollen. Alternative Lebensräume im räumlichen Kontext sind zudem bereits besiedelt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Betroffen ist das Vorkommen an der Mehrzweckhalle. Durch die geplanten Bauarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden. Daher ist ein Fangen und Umsiedeln in ein zuvor gestaltetes Ersatzhabitat vorgesehen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch das Bauvorhaben würde ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der ökologischen Funktion das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant steigen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Vorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind die Eidechsen abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat umzusiedeln.
- Beginn der Baumaßnahmen nach erfolgreichem Fang und Umsiedlung mit Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechse ab April, um vorsätzliche Tötungen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Flurstück 6035, Gemarkung 3080, Plankstadt, Maßnahme E4

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die bestehende Nutzung als Sporteinrichtung, die Nähe zu der Bundesstraße und der Wohnbebauung ist eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich der Präsenz von Menschen und Straßenverkehr anzunehmen. Daher ist grundsätzlich von einer geringen Störbelastung der Tierwelt aufgrund einer bereits bestehenden Gewöhnung auszugehen. Mauereidechsen kommen zudem entlang von befahrenen Gleistrassen, stark frequentierten Wegen und inmitten von Gewerbeflächen vor. Die Art ist an die Anwesenheit von Menschen und deren Aktivitäten offensichtlich gut angepasst. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben daher nicht ableitbar.

Da zudem nur ein Teil des Vorkommens betroffen ist, ist eine Erheblichkeit auf Ebene der lokalen Population (Bezugsgröße ist die Gemarkung Plankstadt) nicht gegeben.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Vorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind die Eidechsen abzufangen und auf ein entsprechendes Ersatzhabitat umzusiedeln.
- Beginn der Baumaßnahmen nach erfolgreichem Fang und Umsiedlung mit Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechse ab April, um vorsätzliche Tötungen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
- (V) Einzäunung der Baustelle mit einem Reptilienzaun, um ein Einwandern während der Bauphase zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Flurstück 6035, Gemarkung 3080, Plankstadt, Maßnahme E4.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein



Anlage eines Ersatzhabitats (Maßnahme E4) auf einem Teil des Flurstücks 6035

5. Fazit

5.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

9. Fazit

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als (Teil-)Lebensraum für Fledermäuse, heimische Brutvogelarten sowie insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechse.

Durch das Vorhaben werden daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG insbesondere für die Mauereidechse und in geringem Maße für Brutvögel ausgelöst.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zu Vermeidung, zum Ausgleich und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG jedoch kompensiert werden.

10. Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, Hrg. Deutscher Rat für Vogelschutz.
- HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.
- IFF (2004a): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- IFF (2004b): Schutzkonzeption zur Sicherstellung und nachhaltigen Stabilisierung der Hamsterbestände in Baden-Württemberg – Projektbericht zur Vervollständigung der Verbreitungsdaten 2004. Bearbeitung Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. Univ. Kiel.
- KOEHLER & LEUTWEIN (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „A!real III“ in Plankstadt. - Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG im Auftrag der RBS wave GmbH.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.
- LILLE, R. (1996): Zur Bedeutung von Brachflächen für die Avifauna der Agrarlandschaft: Eine nahrungsökologische Studie an der Goldammer *Emberiza citrinella*. In: Agrarökologie Bd. 21, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.
- MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, 2013.
- OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- ŠÁLEK, M. A.*, MARHOUL, P., PINTÍR, J. ˇ C, KOPECKÝ T., SLABÝ, L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. – Selbstverlag des VUBD – Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. (Hrsg.).

WFS-MITTEILUNGEN NR. 2 (2010): Kurzmitteilung zum Rebhuhnbestand in Baden-Württemberg (Stand Frühjahr 2009) - Ergebnisse der Fragebogenaktionen im Rahmen des Projekts „Wildtierinformationssystem der Länder Deutschlands (WILD)“. WILDFORSCHUNGSSTELLE AULENDORF.

11. Bilddokumentation



Abb. 5: Blick über einen Teil des Plangebiets Kultur- und Sportquartier Westend auf die Mehrzweckhalle bei Plankstadt von Süden aus.



Abb. 6: Blick von Südost nach Nordwest über das Plangebiet Kultur- und Sportquartier Westend.



Abb. 7: Die gut besonnten Pflanzungen an den Stellplätzen sind Lebensraum der Mauereidechse.



Abb. 8: Altgrasbestand und Heckensaum im Plangebiet Kultur- und Sportquartier Westend.



Abb. 9: Oben, junge und unten adulte, männliche Mauereidechse an den Pflanzungen entlang der Mehrzweckhalle Plankstadt.